

WAS IST DAS ÖFFENTLICHE WASSERGUT?

Als Öffentliches Wassergut (kurz ÖWG) werden Grundstücke bezeichnet, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden und in Verbindung zu einem Gewässer stehen.

Die Verwaltung der Gewässergrundstücke wurde den jeweiligen Bundesländern übertragen. In der Steiermark erfolgt sie durch die Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, in Zusammenarbeit mit den Baubezirksleitungen. Das Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) regelt in § 4, welchen Zwecken das öffentliche Wassergut dient:

- 01. der Erhaltung des ökologischen Gewässerzustands
- 02. dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen
- 03. dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis
- 04. der Instandhaltung der Gewässer und der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlichen Einrichtungen
- 05. der Erholung der Bevölkerung

Das Wasser selbst ist nicht dem öffentlichen Wassergut zuzurechnen.



Abb. Karte, Quelle: GIS-Steiermark 2018; DKM: © BEV 2017

WO BEFINDET SICH DAS ÖFFENTLICHE WASSERGUT?

In der Steiermark weisen die Flüsse und größeren Bäche durchwegs eigene Grundstücke auf, die das Gewässerbett und die Uferbereiche umfassen. Diese **Gewässergrundstücke** bilden ein Netz entlang der Fließgewässer, das sich über weite Teile des Landes legt.

Insgesamt umfasst das öffentliche Wassergut in der Steiermark rund 10.000 Grundstücke und erstreckt sich auf einer Fläche von rund 100 km².

Im Ausseerland mit seinen großen Seen werden die Gewässergrundstücke überwiegend von der Österreichischen Bundesforste AG verwaltet.

WARUM IST ES WICHTIG UND WERTVOLL?

Die Flächen des ÖWG sind bedeutende Naturräume, die auch dem Menschen als Erholungs- und Freizeitraum zur Verfügung stehen können.

Die Gewässergrundstücke sind aber auch unverzichtbar in ihrer Funktion als **Hochwasserabflussbereiche** und **Retentionsflächen**. Ohne sie wären die Nutzung der Talräume in ihrer heutigen Form und ihre weitere Entwicklung nicht denkbar.

Für die Errichtung von Hochwasserschutzbauten, aber auch für Anlagen zur Nutzung des Wassers, kann die Inanspruchnahme der Flächen des öffentlichen Wassergutes gestattet werden.

Die Flächen des öffentlichen Wassergutes zu schützen beziehungsweise verantwortungsvoll zu nutzen liegt im öffentlichen Interesse und somit im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger.

WAS IST ERLAUBT?

Das öffentliche Wassergut ist **allgemeines Gut** und kann daher unter Beachtung der Widmungszwecke genutzt werden.

Dies gilt, im Rahmen des „Gemeingebrauchs“, auch für das Wasser aus den Gewässern (nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes). Das Fischen in Gewässern zählt dabei nicht zum Gemeingebrauch und bedarf eines Fischeiurechtes.

Die Grundstücke des ÖWG können grundsätzlich von jedermann betreten werden.

Zu beachten ist, dass

- 01. kein Recht auf eine Nutzung des ÖWG besteht
- 02. das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am ÖWG durch Ersitzung nicht erworben werden kann
- 03. der freie Zugang zu Grundstücken des öffentlichen Wassergutes durch vorgelagerte private Grundstücke eingeschränkt sein kann

ANSPRECHPARTNER

Verwalter des Öffentlichen Wassergutes ist in Vertretung der Republik Österreich der Landeshauptmann. In der Steiermark ist die **Abteilung 14** - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit der Verwaltung betraut.

Die Verwaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit den **Baubezirksleitungen**, die als **erste Ansprechpartner** vor Ort kontaktiert werden können.

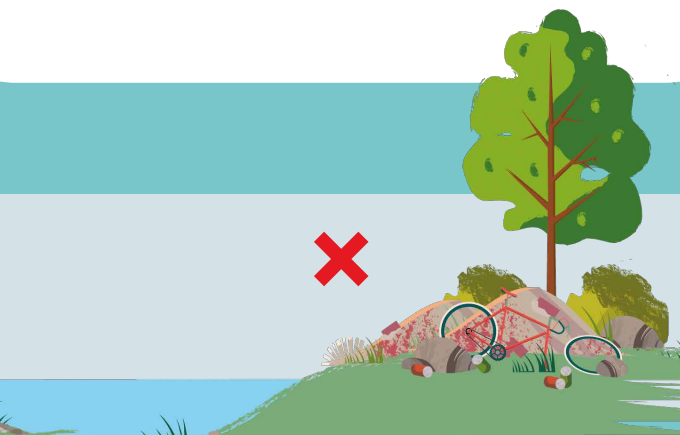
BBL Liezen Liezen, Gröbming	03612/22111-11
BBL Obersteiermark Ost Bruck-Mürzzuschlag, Leoben	03862/899-301
BBL Obersteiermark West Murtal, Murau	03572/83230-356
BBL Oststeiermark Hartberg-Fürstenfeld, Weiz	03332/606-0
BBL Steirischer Zentralraum Graz-Umgebung, Voitsberg	0316/877-2874
BBL Südoststeiermark Südoststeiermark	03152/2511-303
BBL Südweststeiermark Deutschlandsberg, Leibnitz	03452/82097-0

Ansprechpartner beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachteam Verwaltung des öffentlichen Wassergutes
Wartingergasse 43, 8010 Graz
Tel: 0316 / 877 2025 | E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at
www.wasserwirtschaft.steiermark.at

WAS IST NICHT ERLAUBT?

Für Tätigkeiten, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, bedarf es einer Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes. Dies gilt vor allem, aber nicht nur für alle Grundstücksnutzungen im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Bewilligung von Anlagen. Die Gestattung wird im Rahmen eines Vertrages geregelt, in dem auch Nutzungsentgelte festgelegt werden. Darüber hinaus sind die Flächen des öffentlichen Wassergutes grundsätzlich jedem anderen Grundstück in Privatbesitz gleichzusetzen und dementsprechend die **Eigentümerrechte** zu beachten. Dies gilt insbesondere auch in baurechtlichen Angelegenheiten.



ABLAGERUNGEN

Das Entsorgen von Haus- und Sperrmüll, Bauschutt und anderen Abfällen ist selbstverständlich ausnahmslos untersagt und auch gesetzlich verboten. Die Nutzung als Lagerplatz etwa für Holz, Siloballen und dergleichen sowie als Abstellfläche z.B. für Fahrzeuge ist nicht erlaubt und in Zusammenhang mit Hochwasserereignissen auch als gefährlich anzusehen. Gleiches gilt für Schüttungen auf Flächen des ÖWG.

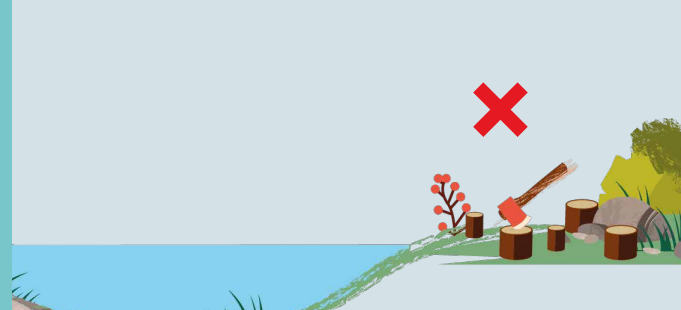
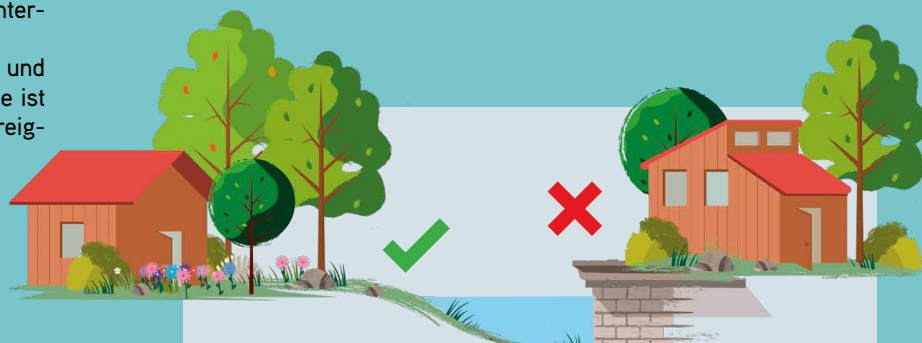
ENTSORGUNG VON GRÜNSCHNITT

Gras, Laub und Grünschnitt gelten rechtlich als Abfall und dürfen auch nicht auf Flächen des öffentlichen Wassergutes abgelagert werden. Im Nahbereich von Gewässern besteht darüber hinaus die Gefahr, dass die Pflanzenteile bei Hochwasser mitgerissen werden und an Engstellen zu Abflusshindernissen werden und damit erhebliche Schäden verursachen können.



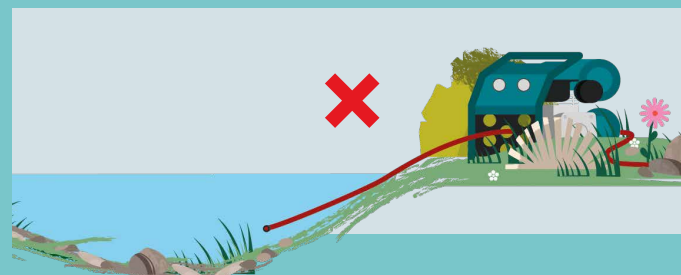
ERRICHTUNG VON BAUTEN

Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art wie Gebäuden, Stiegen, Terrassen oder auch Leitungen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Auch die Errichtung von Einfriedungen und lebenden Zäunen auf Flächen des öffentlichen Wassergutes ist nicht gestattet. Für Einbauten in das Gewässer wie Stauanlagen, Ufersicherungen und Bauten zur Sohlstabilisierung sowie für die Errichtung von Brücken, Stegen, Durchlässen und Furten bedarf es einer Gestattung durch den Verwalter des öffentlichen Wassergutes sowie in den meisten Fällen auch einer wasserrechtlichen Bewilligung. Bei Baumaßnahmen auf Nachbargrund ist die Einhaltung des gesetzlichen **Bauabstands** zu den Flächen des ÖWG zu beachten.



GEHÖLZ- UND SCHOTTERENTNAHMEN

Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist die „Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis“ erlaubt, jedoch unter der Einschränkung, dass keine „besonderen Vorrichtungen“ verwendet werden. Darüber hinausgehende Eingriffe, wie zum Beispiel das Fällen von Bäumen, erfordern eine Genehmigung durch den Verwalter des öffentlichen Wassergutes. Für den Fall, dass vom Bewuchs auf Flächen des öffentlichen Wassergutes eine Gefahr ausgeht, sollte umgehend die zuständige Stelle (siehe Kontaktdaten) informiert werden.



WASSERENTNAHMEN

Jede Wasserentnahme, die über das Schöpfen mit der Hand (Gießkanne, Eimer, ...) hinausgeht, bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung und Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes. Dies betrifft vor allem dauerhafte Entnahmen mittels Pumpe, aber beispielsweise auch Ausleitungen schon auf kurzen Strecken.

EINLEITUNGEN

Die Einleitung jeglicher Art auf Flächen des ÖWG bedarf einer Gestattung durch den Verwalter des öffentlichen Wassergutes beziehungsweise generell zumeist auch einer wasserrechtlichen Bewilligung.



GESTATTUNGEN

Jede Nutzung, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, bedarf einer **Zustimmung** des Grundeigentümers und ist daher im Vorfeld mit dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes abzustimmen.

Steht die geplante Nutzung in keinem Widerspruch zu den Widmungszwecken des ÖWG und ist sie grundsätzlich genehmigungsfähig, so können **privatrechtliche Vereinbarungen** in Form von Gestattungs- bzw. Pachtverträgen oder anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Diese sind zumeist entgeltpflichtig.

Besteht eine Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz ist frühzeitig bereits während der Planungsphase das Einvernehmen mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes herzustellen.

Der „Leitfaden für Nutzungen von öffentlichem Wassergut“, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, gibt einen ausführlichen Überblick über Grundsätze und Regelungen bei Inanspruchnahmen der Flächen des ÖWG.

ÖFFENTLICHES WASSERGUT IN DER STEIERMARK

